

<p style="text-align: center;">Benützungsreglement öffentliche Gebäude auf dem Schulhausareal Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen</p>
--

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten der öffentlichen Gebäude und Aussenanlagen auf dem Schulhausareal. Dazu gehören:

Schulhaus I (Altes Schulhaus)
Schulhaus II (Neues Schulhaus)
Mehrzweckgebäude Dünnerhof
Sportanlagen und Parkplätze
Schulzimmer Schulhaus Gänsbrunnen

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ An Feiertagen finden keine Anlässe statt.

² Während den Schulferien (Sommer- und Weihnachtsferien) sind die Gebäude geschlossen. Auf dem Areal werden keine Anlässe bewilligt, eine Ausnahme stellt die Bundesfeier dar.

³ An Sonntagen finden in den Hallen inklusive Turnhallenkeller keine Sportanlässe statt.

⁴ Anlässe (auch Sportanlässe) in den Hallen und Innenräumen können nur auf Gesuch hin durch den Gemeinderat bewilligt werden. In der Regel werden bei bewilligten Anlässen die Hallen um 18.00 Uhr geschlossen.

§ 3 Entscheidungsinstanz

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Anwendung dieses Reglementes. Er kann die entsprechenden Vorarbeiten delegieren.

² Bei allen Entscheiden sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benutzer angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Koordination

Die Benutzer der Räume sind gehalten, sich untereinander abzusprechen und für eine Koordination der Benutzung zu sorgen.

§ 5 Ortsansässige Vereine

Als ortsansässige Vereine gelten diejenigen, welche vom Gemeinderat anerkannt sind.

II Benutzungsprioritäten

§ 6 Schulhaus I/II und MZG

¹ Die Schulanlagen mit all ihren Einrichtungen und Aussenanlagen stehen grundsätzlich der Schule zu.

² Ausserhalb der Schulstunden können bestimmte Räumlichkeiten und Anlagen insbesondere Turnhallen und Sportanlagen auch Vereinen und anderen Gruppierungen des Dorfes, vor allem zu sportlichen und kulturellen Zwecken, zur Verfügung gestellt werden. Auf Gesuch hin können auch auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Organisationen bei der Benutzung berücksichtigt werden. Dabei ist auf den Veranstaltungskalender und auf Ortsvereine Rücksicht zu nehmen.

³ Schulveranstaltungen haben Vorrang.

⁴ Der Belegungsplan ist im Anhang I geregelt. Änderungen müssen dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁵ Bei Festanlässen, welche die Nutzung des Turnhallenkellers bedingen, ist der Turnverein zwecks Räumung der dort aufgestellten Geräte frühzeitig zu benachrichtigen.

§ 7 Mehrzweckgebäude

Das Mehrzweckgebäude (ohne Werkhof und Feuerwehrmagazin) steht in erster Linie der Schule zur Verfügung. In zweiter Linie steht das genannte Gebäude der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dabei wird der von der Vereinsvereinigung erarbeitete Veranstaltungskalender berücksichtigt. Der Gemeinderat kann auch auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Organisationen berücksichtigen. Bei Terminkollisionen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§ 8 Proben und Anlässe

Bei Grossanlässen kann der Gemeinderat die Hallen bis maximal 5 Tage vor dem Anlass dem Veranstalter überlassen. Jene anderen Vereine, die davon betroffen sind, müssen vom Veranstalter speziell orientiert werden. Zusätzliche Proben sind mit den betroffenen Vereinen zu vereinbaren. Bei einer Theateraufführung durch einen Verein, kann die Halle maximal 7 Tage vorher benützt werden.

III Wirtschaftsbetrieb

§ 9 Vorrang des öffentlichen Interesses

Soweit es das öffentliche Interesse erlaubt, kann die Bewirtschaftung bei geeigneten Veranstaltungen auf Gesuch hin erlaubt werden.

§ 10 Führen des Wirtschaftsbetriebes

Die Organisationen führen den Wirtschaftsbetrieb in eigener Regie.

IV Pflichten der Benutzer

§ 11 Sorgfalt

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der Räume und Einrichtungen grösste Sorgfalt walten zu lassen. Sie haben die Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen. Die Anweisungen des Abwartes sind zu befolgen.

² Bei Barbetrieben, Bierschwemmen und Ähnlichem müssen die Getränke in unzerbrechlichen Gebinden ausgeschenkt werden.

³ Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Weisungen zu befolgen. Namentlich sind Notausgänge offen und jederzeit begehbar zu halten.

⁴ Die maximale Gästezahl beträgt für die Mehrzweckhalle bei Bestuhlung 450 Personen, ohne Bestuhlung 600 Personen und für die Turnhalle neues Schulhaus 300 Personen. Die genannten Gästezahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Verantwortung dazu liegt beim Veranstalter. Dieser haftet auch für von ihm an Gebäulichkeiten und Anlagen verursachte Schäden.

V Benutzbare Räume

§ 12 Gesuche

¹ Der Gemeinderat weist, aufgrund der ihr eingereichten Gesuche, die zur jeweiligen Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten zu.

² In den Gesuchen ist jeweils die vorgesehene Art der Nutzung und Nutzungszeit, inklusive Vor- und Nacharbeiten anzugeben.

³ Die Gesuche sind mindestens 8 Wochen vor der Benutzung einzureichen.

§ 13 Verbot

Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die zugeteilten Räumlichkeiten zu benutzen. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Schulhausareal untersagt.

VI Verantwortlichkeit

§ 14 Benutzer

¹ Jeder Benutzer ist für die ordnungsgemässe Benutzung der öffentlichen Gebäude

und all ihren Einrichtungen verantwortlich. Nur instruiertes Personal darf die Beleuchtungs- und Tonanlagen bedienen.

² Die Benutzer sind verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei besonderem Anlass kann die Behörde den Nachweis einer Versicherung verlangen.

³ Die Gemeinde schliesst jede Haftung gegenüber dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern aus.

⁴ Benutzer die zu berechtigten Klagen Anlass geben oder die gegen dieses Reglement verstossen, werden einmalig abgemahnt. Bei erneuten Klagen oder Verstössen kann jegliche Benutzungsberechtigung durch den Gemeinderat entzogen werden.

⁵ Die Veranstalter von Anlässen müssen für die entsprechenden kantonalen Bewilligungen selbständig besorgt sein.

⁶ An Feiertagen sind die Räumlichkeiten geschlossen. Vor Feiertagen müssen um 24.00 Uhr die Festivitäten eingestellt werden.

VII Übernahme und Abgabe der Räume

§ 15 Aufgabe des Abwarts

¹ Bei der regelmässigen Benutzung von Räumen eines öffentlichen Gebäudes hat der Abwart dem verantwortlichen Benutzer die Räume einmal zu übergeben und die Funktionsweise der Einrichtungen zu erläutern. Übernahme und Rückgabe werden protokollarisch festgehalten.

² Bei einmaliger Benutzung übergibt der Abwart dem Benutzer die Räume und nimmt sie wieder ab.

³ Bei der Abnahme überprüft der Abwart den Zustand und die Vollständigkeit der Räume sowie des Inventars. Verluste sowie das Instandstellen von defekten Einrichtungen und Mobiliar hat der Benutzer zu zahlen.

§ 16 Bestuhlung, Mobiliar und Küche

¹ Die Bestuhlung der Räume ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an den dafür vorgesehenen Orten gelagert wird. Der Abwart überwacht die Arbeiten.

² Übernahme und Rückgabe werden durch den zuständigen Gemeindearbeiter protokollarisch festgehalten.

§ 17 Schlüssel

¹ Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Schlüsselplan, welcher festlegt, welchen Amtspersonen, Kommissionen der Einwohnergemeinde, Vereinen und anderen Benutzern, gegen persönliche Unterschrift, die für die Benutzungszwecke bestimmten

Schlüssel abgegeben werden. Pro Schlüssel wird ein Depot von Fr. 150.00 verlangt.

² Es ist jeweils eine Person für den oder die Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust haftet der Schlüsselträger. Wechselt der Schlüsselträger, hat der Austausch über die Verwaltung zu erfolgen

§ 18 Verlassen der Räume und Anlagen

¹ Die Gebäude und Anlagen sind unter der Woche spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

² Ausgenommen sind Anlässe, für die eine spezielle Bewilligung eingeholt werden muss.

³ Bei wiederholtem zu spätem Verlassen wird beim fehlbaren Verein eine Busse von Fr. 50.00 erhoben.

§ 19 Reinigung

¹ Die Dauerbenutzer haben die Räume und Anlagen in ordentlichem Zustand zu verlassen. (Boden besenrein, Licht gelöscht, Wasser abgestellt)

² Bei Nichtbefolgen wird die Reinigung durch den Abwart gegen Verrechnung des Aufwandes zum Gemeindestunden-Ansatz erledigt.

³ Nicht-Dauerbenutzer der Halle, Bühne usw. haben die ihnen für besondere Anlässe (Konzerte, Theater, Fasnacht, Versammlungen usw.) zur Verfügung gestellten Räume selbst zu reinigen.

⁴ Die Aussenbeleuchtung ist nur bei ordentlichem Trainings- und Spielbetrieb zu benutzen und nach Beendigung auszuschalten. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 50.00 geahndet.

⁵ Die am Samstag und Sonntag benutzten Räumlichkeiten sind spätestens am Sonntag durch den Veranstalter, unter Aufsicht des Abwartes, zu reinigen.

⁶ An allen anderen Tagen erfolgt die Reinigung im Anschluss an den Anlass.

⁷ Für die Räumungs- und Reinigungsarbeiten ist das nötige Personal zu stellen. Versäumte Reinigungsarbeiten werden zum Gemeindestunden-Ansatz in Rechnung gestellt.

⁸ In jedem Fall ist das Vorgehen mit dem Abwart frühzeitig abzusprechen.

VIII Benutzungsgebühren

§ 20 Erhebung und Ausnahme

¹ Für die Benutzung der Räumlichkeiten von öffentlichen Gebäuden werden Benut-

zungsgebühren (siehe Anhang II) erhoben. Von der Gebühr ausgenommen sind Trainings- und Spielbetrieb der ortsansässigen Vereine.

² Der Gemeinderat kann die Benutzungsgebühren bei Vorliegen angemessener Gründe teilweise oder vollständig erlassen.

³ Die vom Gemeinderat anerkannten Vereine können einmal pro Jahr für einen Vereinsanlass die Mehrzweckhalle kostenlos benützen.

§ 21 **Besondere Regelung**

¹ Die Benutzungsgebühren schliessen Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Heizung ein.

² Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Einwohnergemeinde zu bezahlen. Bei Ausständen kann der Gemeinderat die weitere Benutzung von Räumen öffentlicher Gebäude verweigern und das Inkasso auf dem Rechtsweg vornehmen.

§ 22 **Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die im Anhang II aufgeführten Gebühren aus teuerungsbedingten oder anderen Gründen um bis zu 25 % nach oben oder unten anzupassen.

IX Schlussbestimmungen

§ 23 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt auf den 05.07.2021 in Kraft.

² Nach Inkrafttreten werden alle anderslautenden Regelungen und Gebühren aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung (gestützt auf § 28 lit. B der Gemeindeordnung vom 07.12.2020) am 05. Juli 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Theres Brunner

Beatrice Fink

Mehrzweckhalle Dünnerehof (gültig ab 01.06.2023)

Montag	18.30 - 20.00 20.00 - 21.45	Turnverein / Jugendriege VBG + Männer-Volleyballgruppe
Dienstag	18.45 - 20.15 18.00 - 20.00 20.15 - 21.45	Fussballclub Jugend Aerobic (Frühling – Herbst) Turnverein / Active Aerobic
Mittwoch	17.45 - 20.15 20.15 - 21.45	Fussballclub Turnverein / Korbballgruppe
Donnerstag	17.45 - 19.00 19.00 - 21.45	Fussballclub Frauenturnverein
Freitag	17.00 - 20.00 20.00 - 21.45	Turnverein / Jugendriege Turnverein / Leichtathletik Aktivriege
Samstag	10.00 - 11.30 13.00 - 18.00	VBG Training Minis Volleyball: FTV / VBG / DTV / Männer
Dienstag: vom 1. April. - 30. September Männer - Volleyballgruppe (18.45 - 20.15)		

Alte Turnhalle

Montag	19.00 - 20.00 20.00 - 22.00	Turnverein / Jugendriege VBG Welschenrohr-Herbetswil (Okt. – März)
Dienstag	17.45 - 20.15 20.15 - 21.45	Fussballclub Böögge Brätscher
Mittwoch	17.45 - 19.00 19.00 - 21.45 20.15 - 21.45	Fussballclub Turnverein / Jugendkorbball-Training frei
Donnerstag	17.45 - 19.00 19.00 - 21.45	Fussballclub FTV / VBG / Männer-Volleyballgruppe
Freitag	17.00 - 20.00 20.00 - 21.30	Turnverein / Jugendriege Turnverein

Turnhallenkeller

Montag	18.30 - 20.00	Turnverein
Dienstag	19.30 - 21.45	Turnverein
Mittwoch	18.30 - 21.00	Turnverein
Donnerstag	18.30 - 21.00	Turnverein
Freitag	19.30 - 21.30	Turnverein
Samstag	13.30 - 16.00	Turnverein

Medienraum Mehrzweckgebäude Dünnerehof

Dienstag	20.00 - 22.00	Jodlerclub
Donnerstag	20.00 - 22.00	Männerchor

Kurszimmer Neues Schulhaus

Hartplatz

Dienstag / Mittwoch	17.45 - 20.15	Fussballclub
Donnerstag	17.45 - 19.00	Fussballclub

*Hallenbenützungplan wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 angepasst.

		<i>Ortsansässige Vereine/ Organisationen/Parteien</i>	<i>nicht ortsansässige Vereine/Organisa- tionen/Parteien</i>
MZG Dünnerehof			
Mehrzweckhalle mit Konsumation	pro Anlass	Fr. 350.00	Fr. 750.00
Mehrzweckhalle ohne Konsumation	pro Anlass	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Office/Küche (einzeln)	pro Anlass	Fr. 150.00	Fr. 200.00
Medienraum (einzeln)	pro Anlass	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Foyer (einzeln)	pro Anlass	Fr. 30.00	Fr. 50.00
<u>Entschädigung Abwart</u>	pro Anlass	Fr. 200.00	Fr. 250.00
Altes/Neues Schulhaus			
Mehrzweckhalle neues Schulhaus mit Konsumation (ganze Infrastruktur)	pro Anlass	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Mehrzweckhalle neues Schulhaus ohne Konsumation (ganze Infrastruktur)	pro Anlass	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Turnhalle neues Schulhaus (einzeln)	pro Anlass	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Mehrzweckraum neues Schulhaus (einzeln)	pro Anlass	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Vereinslokal altes Schulhaus (einzeln) (keine Abwärtsentschädigung)	pro Anlass	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Schulzimmer (keine Abwärtsentschädigung)	pro Anlass	gratis	Fr. 50.00
<u>Entschädigung Abwart</u>	pro Anlass	Fr. 150.00	Fr. 200.00
<u>Abfallentsorgung</u>	pro kommerziellen Anlass	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Altes Schulhaus Gänsbrunnen			
Schulzimmer (keine Abwärtsentschädigung)	pro Anlass	gratis	Fr. 50.00

Bei Delegiertenversammlungen und dergleichen gelten die Tarife für nicht ortsansässige Vereine/Organisationen.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin bei gemeinnützigen Anlässen den Gebührenansatz reduzieren.